

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 189/65

Beschluß

in dem Rechtsstreit

der M. [REDACTED] Schiffswerft und Maschinenfabrik
Heinrich B. [REDACTED] & Söhne, H. [REDACTED] über T. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1.

2.

3. den Schiffseigentümer W. U. [REDACTED]
vom SK "Veteran", D. [REDACTED],

4. den Schiffsführer Martin U. [REDACTED]
vom SK "Veteran", M. [REDACTED], Z. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesobergerichtshofs hat in der Sitzung vom 7. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Dr. Mohn und der Bundesrichter Dr. Murr, Miescke, Dr. Schälgen und Stimpel

beschlossen:

In teilweiser Änderung der Beschlüsse vom 7. Dezember 1967 und 10. Juni 1968 wird der Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz auf

70.097,33 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GKG bestimmt sich der Streitwert im Revisionsverfahren nach dem Antrag des Revisionsklägers. In der Revisionsbegründung hat die Klägerin u.a. beantragt, die Hauptsache in Höhe von 65.000,— DM sowie hinsichtlich des Feststellungsantrages für erledigt zu erklären. Da der Streitwert hinsichtlich des Feststellungsantrages in Übereinstimmung mit der Festsetzung des Rheinschiffahrtsobergerichts mit 15.000,— DM anzunehmen ist, fällt auf den erledigten Teil ein Betrag von 60.000,— DM. Hinsichtlich dieses Betrages ging der Streit der Parteien wegen der (übereinstimmenden) Erledigterklärung nur um die insoweit angefallenen Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges (vgl. BGH NJW 1961, 1210 f). Die Kosten für den ersten und zweiten Rechtszug betragen aus dem Gesamtstreitwert von 145.768,55 DM 17.143,79 DM. Davon entfallen auf den nicht erledigten Teil, dessen Streitwert 65.768,55 DM beträgt, 12.815,01 DM an Kosten. Demnach haben die Parteien im Revisionsverfahren um einen Kostenbetrag von 17.143,79 DM - 12.815,01 DM (=) 4.328,78 DM gestritten. Dieser Betrag stellt

- 2 -

den Streitwert für den erledigten Teil in der Revisionsinstanz dar. Er ist dem Streitwert von 65.768,55 DM des nicht erledigten Teils hinzuzurechnen, so daß sich für das Revisionsverfahren ein Streitwert von 70.097,33 DM ergibt.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

